

Politische Gemeinde Amden

Feuerschutzreglement

Der Gemeinderat Amden erlässt in Ausführung Art. 4 und 56 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968 (sGS 871.1) und Art. 1 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz vom 9. Dezember 1969 (sGS 871.11)

als **Reglement**:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Amden fest.

II. Feuerschutzorgane

Gemeinderat

Art. 2

Der Gemeinderat erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.

Feuerschutzkommission

Art. 3

Der Gemeinderat wählt für die unmittelbare Handhabung des Feuerschutzes eine Feuerschutzkommission und deren Präsident.

Die Feuerschutzkommission erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.

Sie besteht aus vier Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus:

- a) zwei Mitgliedern des Gemeinderates;
- b) dem Feuerwehrkommandanten;
- c) dem Vice-Kommandanten
- d) dem Aktuar

Feuerschutzbeamter

Art. 4

Der Feuerschutzbeamte erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.

Er entscheidet über brandschutztechnische Bewilligungen, soweit die Entscheidung den Feuerschutzorganen der Gemeinde obliegt.

Er eröffnet die Bewilligung nach übergeordnetem Feuerschutzrecht, wenn sie nicht im koordinierten Verfahren eröffnet wird.

Er kontrolliert die bewilligten Neu- und Umbauten, Installationen, Einrichtungen und Lagerungen in Bezug auf die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften.

Feuerschauer

Art. 5

Der Feuerschauer erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.

Er erstellt Mängelrapporte und führt darüber Kontrolle.

Er erstattet der Feuerschutzkommission jährlich Bericht über die Tätigkeit.

Kaminfeger

Art. 6

Der Kaminfeger führt eine Reinigungskontrolle. Auf Verlangen des Kommandanten muss der Feuerschutzkommission Einsichtnahme in die Reinigungskontrolle gewährt werden.

III. Schadenbekämpfung

1. Feuerwehrplicht

Feuerwehrdienst

a) Musterung

Art. 7

Der Kommandant der Gemeindefeuerwehr führt bei Bedarf im Lauf des Jahres eine Musterung der in der Gemeinde Amden wohnhaften Feuerwehrplichtigen durch.

Er stellt der Feuerschutzkommission Antrag auf Einteilung der geeigneten Personen.

b) Einteilung

Art. 8

Die Feuerwehrplicht resp. die Einteilung erfolgt nach übergeordnetem Recht.

c) Sollbestand

Art. 9

Der Gemeinderat legt auf Antrag der Feuerschutzkommission den Sollbestand der Gemeindefeuerwehr fest.

Kann der Sollbestand durch Einteilung gemäss Art. 8 dieses Reglementes nicht erreicht werden, so dehnt der Gemeinderat die Dienstpflicht aus.

Wird die Dienstpflicht ausgedehnt, so beginnt sie frühestens am 1. Januar des Jahres, in dem das 19. Lebensjahr angetreten wird und endet spätestens am 31. Dezember des Jahres, in dem das 55. Lebensjahr vollendet wird.

d) Gleichstellung

Art. 10

Dem Feuerwehrdienst ist die Dienstleistung der Samariter, die der Feuerwehr zugeteilt sind, gleichgestellt.

Die entsprechenden Richtlinien des kantonalen Amtes für Feuerschutz sind einzuhalten.

e) Befreiung

Art. 11

Von der Pflicht zum Feuerwehrdienst in der Gemeindefeuerwehr sind Personen nach dem übergeordneten Recht befreit.

Anstelle des Feuerwehrdienstes ist die Feuerwehrabgabe zu leisten.

f) vorübergehende
Dispens

Art. 12

Der Feuerwehrkommandant kann Angehörige der Feuerwehr in begründeten Fällen vom Feuerwehrdienst vorübergehend, höchstens aber für zwei Jahre dispensieren.

Die Betroffenen bleiben eingeteilt.

Die Dispensationszeit wird nicht an die Dienstjahre angerechnet.

g) Umteilung

Art. 13

Die Feuerschutzkommission kann Angehörige der Feuerwehr in begründeten Fällen zu den Abgabepflichtigen umteilen, insbesondere wenn:

- a) der Gesuchssteller aus gesundheitlichen Gründen und unter Beilage eines ärztlichen Zeugnisses darum nachsucht;
- b) der Dienstpflichtige seinen Dienstpflichten nicht genügend nachkommt;
- c) die vorübergehend vom Feuerwehrdienst dispensierte Person keinen Feuerwehrdienst mehr leisten kann.

Feuerwehrabgabe
a) Tarif

Art. 14

Die Feuerwehrabgabe richtet sich nach dem übergeordneten Recht.

Der Gemeinderat legt den Tarif für die Feuerwehrabgabe fest und gibt ihn mit dem Steuerplan der Bürgerschaft bekannt (siehe Anhang).

Sie wird erhoben ab Beginn des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt. Sie wird nicht mehr erhoben im Jahr, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.

Von in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten und in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebenden Partnern wird sie nur einmal vom Gesamteinkommen erhoben. Unterliegt nur ein Ehegatte oder nur ein eingetragener Partner der Abgabepflicht, so ist die Feuerwehrabgabe zur Hälfte zu entrichten.

b) Befreiung

Art. 15

Von der Leistung der Feuerwehrpflicht ist befreit, wer:

- a) in die Feuerwehr der Gemeinde oder des Stützpunktes oder in eine anerkannte Betriebsfeuerwehr eingeteilt, aber vorübergehend vom Feuerwehrdienst dispensiert ist;
- b) während 25 Jahren Feuerwehrdienst in der Schweiz geleistet hat;
- c) eine dem Feuerwehrdienst gleichgestellte Dienstleistung versieht;
- d) das 50. Altersjahr noch nicht erreicht und die Dienstpflicht von 25 Jahren noch nicht geleistet hat, sofern der in ungetrennter Ehe lebende Ehegatte oder der in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebende Partner den Feuerwehrdienst bis zum 50. Altersjahr erfüllt hat.

Die Befreiung gilt auch für den in ungetrennter Ehe und in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebenden Ehegatten und Partner.

<i>Entschädigung</i>	<p>Art. 16 Der Feuerwehrdienst in der Gemeinde Amden wird entschädigt. Entschädigungen werden ausgerichtet für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Teilnahmen an Einsätzen und Übungen; b) Pikettdienst; c) Teilnahme an Aus- und Weiterbildungskursen; d) Einsatz von Fahrzeugen; e) besondere Aufgebote (Brandwache etc.) <p>Der Gemeinderat legt die Entschädigungen auf Antrag der Feuerschutzkommission fest. Entschädigungen, Bussen und Entschuldigungsgründe richten sich nach den vom Gemeinderat erlassenen Ansätzen und Vorschriften.</p>
<i>Ausbildung</i>	<p>Art. 17 Die Ausbildung erfolgt nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.</p>
<i>Fourier</i>	<p>Art. 18 Der Aktuar der Feuerschutzkommission übt die Funktion des Fouriers der Gemeindefeuerwehr aus. Ihm obliegen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Bestandeskontrolle der Feuerwehr und Bearbeitung der Mutationen; b) Erstellen der Soldlisten; c) Vollzug der Bussenverfügungen; d) administrative Arbeiten.
<i>Übungsplan</i>	<p>Art. 19 Der Übungsplan wird gemäss den kantonalen Vorschriften des Amtes für Feuerschutz erstellt. Der Kommandant erstellt die Stoffprogramme für die Übungen und bestimmt die verantwortlichen Leiter. Der Jahresübungsplan ist von der Feuerschutzkommission und vom kantonalen Amt für Feuerschutz zu genehmigen.</p>
<i>Vorgesetzte</i>	<p>Art. 20 Die Vorgesetzten sorgen für gute Disziplin. Sie sind für die fachgerechte Ausbildung ihrer Leute verantwortlich. Sie machen dem Kommandanten unverzüglich Meldung über Mängel an Einsatzgeräten, Einsatzmitteln und Ausrüstung. Sie unterstützen den Kommandanten in allen Belangen der Ausbildung und im Ernstfalleinsatz.</p>
<i>Ausrüstung</i> a) <i>persönliches Material</i>	<p>Art. 21 Neueingeteilte haben ihre persönliche Ausrüstung nach Erhalt des Aufgebotes zu fassen. Für unbedeutende Reparaturen, wie kleine Flickarbeiten und Einsetzen von Knöpfen, haben die Dienstpflichtigen selbst aufzukommen. Werden bei Einsätzen Privatkleider beschädigt, so kann die Feuerschutzkommission auf Antrag des Kommandanten und auf Kosten der Feuerwehr den Schaden vergüten. Derartige Schäden sind dem Kommandanten sofort zu melden. Nach der Entlassung ist die vollständige Ausrüstung dem Materialwart gereinigt zurückzugeben.</p>

- b) Materialverwaltung* **Art. 22**
 Der Materialwart ist für den Unterhalt der Einsatzgeräte, Einsatzmittel und Ausrüstungen verantwortlich. Er veranlasst, unter Mitteilung an den Kommandanten, die notwendigen Reparaturen und führt ein Inventar über das Material. Die Dienstpflichtigen haben mit den Einsatzgeräten, Einsatzmitteln und Ausrüstungen sorgfältig umzugehen. Sie unterstützen den Materialwart in seinen Aufgaben.
- Alarm*
a) Feuermeldestelle **Art. 23**
 Die Gemeinde Amden ist der kantonalen Alarmstelle angeschlossen. Die Einzelheiten regeln sich nach der Vereinbarung mit der Alarmstelle.
- b) Alarmierung* **Art. 24**
 Die Dienstpflichtigen werden gemäss Alarmstufenplan aufgeboten. Die Alarmierung wird regelmässig überprüft.
- Pikettdienst* **Art. 25**
 Die Gemeindefeuerwehr unterhält zur Sicherung der Einsatzbereitschaft einen Pikettdienst. Der Kommandant legt die Einzelheiten zusammen mit der Feuerschutzkommission fest.
- Requisition* **Art. 26**
 Der Einsatzleiter kann im Ernstfall spezielle Fahrzeuge aufbieten.
- Hilfeleistung ausserhalb des Einsatzgebietes* **Art. 27**
 Bei Hilferufen von ausserhalb des Einsatzgebietes rückt die Feuerwehr nach Alarmstufenplan aus.
- Verhalten der Dienstpflichtigen* **Art. 28**
 Die Dienstpflichtigen haben bei Übungen und Ernstfalleinsätzen volle Einsatzbereitschaft und diszipliniertes Verhalten zu zeigen. Als Disziplinarfehler wird die schuldhafte Verletzung der Dienstpflicht geahndet, insbesondere:
 a) Verlassen des Dienstes ohne Erlaubnis;
 b) Stören der Arbeit;
 c) Nichtbeachten von Befehlen und Aufgeboten;
 d) Mutwillige Beschädigung von Material und Fahrzeugen.

2. Löschwasserversorgung

- Wasserwart der politischen Gemeinde* **Art. 29**
 Der Wasserwart der politischen Gemeinde kontrolliert
 a) die Einsatzbereitschaft der Löschreserve in den Behältern der öffentlichen Wasserversorgung;
 b) jeweils vor dem Einwintern die Betriebsbereitschaft der Hydranten, der Abstellrichtungen und der Druckreduzierventile;
 c) monatlich die Betriebsbereitschaft der Pumpwerke und der Fernsteuerungen, insbesondere die Funktionstüchtigkeit des Brandalarmschalters und der Löschkappen;
 d) die ordnungsgemässe Bereitstellung der Hydrantenanlagen nach Löscheinsätzen und Übungen.

Er meldet dem Feuerwehrkommandanten die Mängel, die er nicht selber beheben kann.

3. Gefährdungsklassen

Einteilung

Art. 30

Die Einteilung von Bauten und Anlagen in die Gefährdungsklassen richtet sich nach dem übergeordneten Recht und erfolgt durch den Gemeinderat.

Die Eigentümer der Bauten und Anlagen sind anzuhören.

Gefährdungsklassen 1 bis 3

Art. 31

Die Gebühren für die Bereitstellung der besonderen Massnahmen werden nach Gefährdungsklassen abgestuft.

a) einmalige Gebühr

Der Eigentümer einer Baute oder Anlage hat von den durch die Gefährdung verursachten Kosten zu tragen:

- a) in Gefährdungsklasse 1 60 Prozent;
- b) in Gefährdungsklasse 2 75 Prozent;
- c) in Gefährdungsklasse 3 90 Prozent.

b) wiederkehrende Gebühren

Art. 32

Die jährlich wiederkehrenden Gebühren für die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft betragen 10 Prozent der einmaligen Gebühr nach Art. 30 dieses Reglementes.

Mit dem Wegfall der Gefährdung durch die Anlage oder Baute entfallen auch die wiederkehrenden Gebühren. Der Eigentümer der Baute oder Anlage hat den Wegfall der Gefährdung nachzuweisen.

IV. Schlussbestimmungen

Aufhebung des bisherigen Rechts

Art. 33

Das Feuerschutz-Reglement vom 08.03.1994 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 34

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat und unter der Voraussetzung, dass das fakultative Referendum nicht ergriffen wird, rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Vom Gemeinderat Amden erlassen am: 19.01.2010

Gemeinderat Amden

Der Gemeindepräsident

Der Ratsschreiber

Urs Roth

Roman Gmür

Fakultatives Referendum

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 04.02.2010 bis 05.03.2010
